



## Bürgerinformation

**zur 22. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 07.12.2016, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße**

---

Sehr geehrte Zuhörerin,  
sehr geehrter Zuhörer,

wir begrüßen Sie zur heutigen Sitzung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken.

Es freut uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, das kommunalpolitische Geschehen in unserer Stadt zu verfolgen. Im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung beschäftigt sich der Stadtrat mit insgesamt 18 Tagesordnungspunkten, die auf den nachfolgenden Seiten kurz erläutert werden.

Dem Zweibrücker Stadtrat gehören neben dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Kurt Pirmann, noch weitere 40 Ratsmitglieder an. Diese Zahl ist in der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz festgelegt und richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Sitze im Zweibrücker Stadtrat sind wie folgt verteilt:

SPD	-	14 Sitze
CDU	-	12 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	-	4 Sitze
FWG	-	3 Sitze
DIE LINKE	-	3 Sitze
FDP	-	2 Sitze
PBZ	-	2 Sitze

Im Einzelnen werden während der heutigen Sitzung im öffentlichen Teil folgende Punkte behandelt:

- 1 **Beschluss über Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018**  
Heute beschließt der Stadtrat über den Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushalts- und des Stellenplanes für den Doppelhaushalt 2017/2018.
  
- 2 **Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH;**  
**Erteilung von Weisungen**  
**1. Konzernabschluss 2015**  
**2. Wirtschaftsplan 2017**  
Die Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH muss als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss und einen Lagebericht aufstellen.  
Diese Angelegenheiten unterliegen zwingend der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Zur Festlegung des Abstimmungsverhaltens des Vertreters der Stadt in dieser Versammlung muss der Stadtrat zuvor darüber beschließen.
  
- 3 **Stadtwerke Zweibrücken GmbH;**  
**Erteilung von Weisungen**  
**1. Wirtschaftsplan 2017**  
**2. Verlängerung des Geschäftsführervertrages**  
Gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. d und e des Gesellschaftsvertrags unterliegen vorgenannte Angelegenheiten zwingend der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.  
Zur Festlegung des Abstimmungsverhaltens des Vertreters der Stadt in der Versammlung muss der Stadtrat zuvor darüber beschließen.
  
- 4 **Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen**  
Aufgrund der Regelungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Zweibrücken ist der Stadtrat für die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen mit einem Betrag größer 50.000 EURO zuständig.
  
- 5 **Hinausschieben des Ruhestandsbeginns von**  
**1. Herrn Bürgermeister Rolf Franzen auf den 1. September 2017**  
**2. Herrn Beigeordneten Henno Pirmann auf den 1. Januar 2020**  
Herr Rolf Franzen wurde am 9. November 2011 vom Stadtrat zum Bürgermeister der Stadt Zweibrücken gewählt. Seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren erfolgte für dieses Amt mit Wirkung vom 1. Januar 2012.  
Herr Henno Pirmann wurde am 7. Dezember 2011 vom Stadtrat zum Beigeordneten der Stadt Zweibrücken gewählt. Seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren erfolgte ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2012.  
Der Eintritt in den Ruhestand würde bei Herrn Bürgermeister Rolf Franzen mit Ablauf des 31. August 2017 erfolgen und bei Herrn Beigeordneten Henno Pirmann mit Ablauf des 31. Dezember 2019.  
Im Jahr 2012 wurde das Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) neugefasst. Die Neufassung enthält in § 132 eine Übergangsregelung für Kommunalbeamte auf Zeit. Danach gilt für diese Beamtinnen und Beamten die Regelung des § 183 Abs. 2 LBG in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung. Dies bedeutet, dass für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit, welche nicht von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt sind und am 1. Juli 2012 bereits im Amt waren,

weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze bildet. Der Stadtrat kann den Eintritt in den Ruhestand jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit, aber nicht über das 68. Lebensjahr, hinausschieben.

Im Hinblick auf diese Regelung soll der Eintritt in den Ruhestand von Herrn Bürgermeister Rolf Franzen auf den 1. September 2017 und der Eintritt in den Ruhestand von Herrn Beigeordneten Henno Pirmann auf den 1. Januar 2020 hinausgeschoben werden.

**6 Theater- und Konzertspielzeit 2017/2018 (von Oktober 2017 bis einschließlich April 2018) - Ermächtigung zum Abschluss von Gastspielverträgen**

Zur Durchführung der Theater- und Konzertspielzeit 2017/2018 ist vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes der Abschluss von Verträgen mit Theatern und Orchestern erforderlich. Um die vorgesehene Theater- und Konzertspielzeit rechtzeitig vorbereiten zu können, wird eine Ermächtigung in Höhe von 135.000,00 € benötigt.

**7 Dritte Teilfortschreibung LEP IV – Windkraft / Erneuerbare Energien  
Anhörungs- und Beteiligungsverfahren  
Stellungnahme der Stadt Zweibrücken**

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den Entwurf einer dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) für das erforderliche Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben.

Heute wird über die Stellungnahme der Stadt Zweibrücken hierzu entschieden.

**8 Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land; Beteiligung der Behörden;  
Teiländerung "16-Windenergie" zum Flächennutzungsplan 2006  
Information in der Sitzung**

**9 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;  
Bebauungsplanverfahren ZW 162 „Wohnen am Fasaneriewald“ im  
beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB  
- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. 13 a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 3  
Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)**

Der Stadtrat hatte anlässlich seiner Sitzung vom 21.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes ZW 162 „Wohnen am Fasaneriewald“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan ZW 162 „Wohnen am Fasaneriewald“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist nunmehr über die Entwurfsannahme des Bebauungsplanes und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beraten.

**10 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;  
Flächennutzungsplan Teiländerung 15 „Buchenwaldhof“ der Stadt  
Zweibrücken;**

**- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1  
BauGB**

**- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) nach § 3  
Abs. 2 BauGB**

**- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange (Trägerbeteiligung) gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.06.2016 wurden die Änderung des  
Flächennutzungsplanes (FNP 15) sowie die frühzeitige Beteiligung der  
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Von beteiligten Träger öffentlicher Belange brachten 22 Beteiligte Hinweise vor.  
Von den weiteren beteiligten Trägern hatten 16 keine Bedenken und Anregungen,  
20 haben nicht geantwortet.

Von Seiten der Bevölkerung kamen keine Anmerkungen oder Hinweise.

Die insgesamt eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine weitergehenden  
inhaltlichen Anregungen, die eine i. S. des BauGB abwägungsrelevanten  
Änderungsbedarfe am Planentwurf begründeten. Lediglich redaktionelle und  
inhaltlich klarstellende Änderungen sind nach Abschluss der frühzeitigen Bürger-  
bzw. Trägerbeteiligung erforderlich.

**11 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;  
Bebauungsplanverfahren WA 21 „Buchenwaldhof“:**

**- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1  
BauGB**

**- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) nach § 3  
Abs. 2 BauGB**

**- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange (Trägerbeteiligung) gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Buchenwaldhof im Stadtteil Wattweiler ist ein Aussiedlerhof, der nahe der  
Landesgrenze zum Saarland liegt. In den letzten Jahren wurde dort zusätzlich zum  
bisherigen Hof eine Pferdezucht- und Pferdesportanlage errichtet. Die  
Gesamtanlage ist als landwirtschaftliche Anlage an dieser Stelle im Außenbereich  
als privilegiertes Vorhaben zulässig und auf dieser Grundlage genehmigt worden.

Um der Anlage, die zwischenzeitlich speziell hinsichtlich der Zucht eine  
überörtliche Bedeutung erlangt hat, weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu geben,  
soll nunmehr mittels eines Bebauungsplanes eine planungsrechtlich eindeutige und  
verbindliche Situation geschaffen werden.

**12-16 Umbau und bauliche Erweiterung der Kita „Sonnenschein“ in Zweibrücken-Bubenhausen**

**Vergabe der Fensterarbeiten, Metall und Kunststoff**

**Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten**

**Vergabe der Lieferung und Montage der Elektro- und Brandmeldeanlage**

**Vergabe der Lieferung und Montage der Heizungs- und Lüftungsanlage**

**Vergabe der Lieferung und Montage der Sanitäranlagen**

Der Umbau und die bauliche Erweiterung der Kita „Sonnenschein“ in Zweibrücken-Bubenhausen ist eine Zuschussmaßnahme im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Soziale Stadt" mit einer Förderung von 80% der zuschussfähigen Kosten.

Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben.

**17 Standortinitiative Südwestpfalz;**

**Kostenbeteiligung der Stadt Zweibrücken für das Jahr 2016**

Die Standortinitiative Südwestpfalz wurde auf Anregung von regionalen Unternehmen gegründet, die ein regionales Standortmarketing vorgeschlagen haben, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Ziel der Initiative ist die Profilierung der Region als attraktiver und innovativer Wohn- und Wirtschaftsraum.

Finanziert wird die Standortinitiative Südwestpfalz aus Mitteln der beteiligten Gebietskörperschaften. Danach stellt der Landkreis Mittel in Höhe von 100.000 € pro Jahr zur Verfügung, die Verbandsgemeinden zusammen ebenfalls 100.000 € pro Jahr. Die Stadt Zweibrücken hat sich mit einem Betrag von 34.000 € pro Jahr (ca. 1,00 € / Einwohner) an der Finanzierung der Maßnahmen 2012 – 2015 beteiligt. Für das Jahr 2016 sind entsprechend Haushaltsmittel im Produkt Kommunale Wirtschaftsförderung eingestellt.

Die Sachstandsberichte bis 2015 wurden dem Stadtrat bereits vorgelegt. Der Sachstandsbericht 2016 wird Anfang des Jahres 2017 fertig gestellt.

**18 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO, Annahme von Spenden**

Der Stadtrat entscheidet heute über die Annahme von Sach- und Geldspenden.

Im Auftrag

  
Eschmann